

Allgemeine Genehmigung Nr. 109  
in der Fassung vom 12.02.1990

Auf Grund des § 9 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I, Nr.3 S. 42) wird folgendes allgemein genehmigt:

1. Diese Genehmigung wird erteilt dem Philatelistenverband im Kulturbund der DDR.
2. Gegenstand der Genehmigung, erteilte Auflagen und bindende Verfahrensvorschriften sind in den Punkten 5. bis 14. dieser Allgemeinen Genehmigung dargestellt und sind integrierender Bestandteil derselben.
3. Diese Genehmigung gilt nur als zollrechtliche Genehmigung im Sinne des Zollgesetzes der DDR. Sofern nach anderen Rechtsvorschriften der DDR oder nach Rechtsvorschriften anderer Länder weitere Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch die gemäß dieser Allgemeinen Genehmigung Begünstigten bzw. ihre Partner außerhalb der DDR einzuholen.
4. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 01. März 1990 in Kraft. Sie gilt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. 12. 1994.
5. Der Philatelistenverband im Kulturbund der DDR erhält für seine Mitglieder die Genehmigung zum Briefmarkentausch mit Partnern in anderen Ländern und Berlin (West).
6. Tauschteilnehmer sind die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften (AG) und Betriebsarbeitsgemeinschaften (BAG) des Philatelistenverbandes im Kulturbund der DDR, die mindestens drei Monate Mitglied sind.
7. Der Briefmarkentausch ist nur im Rahmen dieser Allgemeinen Genehmigung zulässig.
  - 7.1. Der Philatelistenverband im Kulturbund der DDR erläßt hierzu mit Zustimmung der Abteilung Recht und Vertrag des Ministeriums für Außenwirtschaft eine Richtlinie, deren Einhaltung Bedingung für die Inanspruchnahme der Genehmigung ist.
  - 7.2. Diese Richtlinie ist von jedem Tauschteilnehmer gegenüber dem Philatelistenverband im Kulturbund der. DDR schriftlich anzuerkennen.
8. Briefmarken im Sinne dieser Genehmigung sind gültige oder außer Kurs gesetzte, entwertete oder nicht entwertete, lose oder auf Briefe oder Karten geklebte Postwertzeichen, Absender- und Postfreistempel, Einschreibwertzettel für die Selbstbedienung sowie Ganzsachen und Ganzstücke (einschließlich Ersttagsblätter, Maximumkarten, Numisbriefe, Jahrbücher, Jahressammlungen und anderer postamtlich verausgabter Materialien).

9. Der Wert der Tauschsendungen (Versand bzw. Empfang) wird je Teilnehmer und Jahr auf 1.000 Mark Katalogwert oder im Nominalwerttausch mit Neuheiten des laufenden Jahres und der jeweils zwei vorausgegangenen Jahre auf 400 Mark begrenzt.
10. Der Wert der Tauschsendungen errechnet sich nach dem jeweils neuesten Lipsia-Katalog und dessen Nachträgen einschließlich des DDR-Universalkatalogs und der Notierungen im "sammler-express" bzw. beim Nominalwerttausch durch Verrechnung der Nominalwerte postfrischer wie gestempelter Briefmarken nach den jeweils Gültigen nichtkommerziellen Devisenumrechnungssätzen der Staatsbank der DDR.
11. Briefmarken, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht gehandelt werden dürfen, sind für den Briefmarkentausch mit Partnern in anderen Ländern und Berlin (West) nicht zugelassen.
12. Die Organisation des Briefmarkentausches mit Partnern in anderen Ländern und Berlin (West) obliegt dem Zentralvorstand des Philatelistenverbandes im Kulturbund der DDR, der für die Einhaltung der Festlegungen dieser Allgemeinen Genehmigung voll verantwortlich ist. Das Kontrollrecht der zuständigen Dienststellen der Zollverwaltung der DDR wird dadurch nicht berührt.
13. Bei Verstoß gegen die Allgemeine Genehmigung Nr. 109 sowie gegen die nach Ziffer 7.1. zu erlassende Richtlinie kann - unabhängig von einer strafrechtlichen oder ordnungsstrafrechtlichen Verfolgung entsprechend den Rechtsvorschriften - ein zeitweiliger oder ständiger Ausschluß vom Tausch durch den Philatelistenverband erfolgen.
14. Der Philatelistenverband im Kulturbund der DDR wird die nach Ziff. 7.1. dieser Genehmigung zu erlassende Richtlinie in drei Exemplaren der Abteilung Recht und Vertrag des Ministeriums für Außenwirtschaft und in einer gewünschten Anzahl der Abteilung Zollrecht der Zollverwaltung der DDR zur Verfügung stellen. Er wird die Abteilung Recht und Vertrag des Ministeriums für Außenwirtschaft durch Übersendung von drei Exemplaren über alle weiteren Festlegungen zum Briefmarkentausch mit Partnern in anderen Ländern und Berlin (West) unterrichten.

(L.S)

gez. Beil  
(Unterschrift/Siegel).

Philatelistenverband im Kulturbund der DDR  
- Zentralvorstand -

Richtlinie vom 06.01.1990  
zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 109  
in der Fassung vom 12.02.1990  
des Ministeriums für Außenwirtschaft der DDR

1. Organisation des Briefmarkentauschs

- 1.1. Die Organisation des Briefmarkentauschs mit Partnern in anderen Ländern und Berlin (West) erfolgt durch den Zentralvorstand des Philatelistenverbandes im Kulturbund der DDR.
- 1.2. Mit der Durchführung und Kontrolle des Briefmarkentauschs sowie der Berichterstattung dazu werden die Bezirksvorstände und die Kontrollstellenleiter beauftragt. Sie sind für die Einhaltung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 109 sowie dieser Richtlinie verantwortlich.
- 1.3. Der Zentralvorstand richtet auf Vorschlag der Bezirksvorstände und unter Berücksichtigung des Umfangs des Tauschverkehrs Kontrollstellen ein und beruft geeignete ehrenamtliche Kontrollstellenleiter. Über die Einrichtung und Berufung werden das Ministerium für Außenwirtschaft und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der DDR unterrichtet.
- 1.4. Zur Abfertigung von Luftpostsendungen, die keine Tauschsendungen im Sinne der Allgemeinen Genehmigung Nr. 109 darstellen, sondern lediglich zum Zwecke der Zuleitung zu Flügen oder zum Nachstempeln mit Gesellschaftsstempeln u.ä. aufgegeben werden, erfolgt die Einrichtung einer besonderen Kontrollstelle des Zentralvorstandes. Die Berufung ihres Leiters erfolgt auf Vorschlag der Zentralen Leitung der Arbeitskreise Luftpost des Zentralvorstandes des Philatelistenverbandes im Kulturbund der DDR,
- 1.5. Mit der Abfertigung von Prüfsendungen von Prüfern des Philatelistenverbandes im Kulturbund der DDR an Empfänger in anderen Ländern und Berlin (West) wird nach den Ziffern 4.9 und 4.10. der Ordnung über das Prüfungswesen vom 22. September 1984 das Sekretariat des Philatelistenverbandes im Kulturbund der DDR beauftragt.
- 1.6. Der Zentralvorstand beschließt für alle Kontrollstellenleiter eine verbindliche Arbeitsordnung und gibt nach Bedarf Informationen heraus, die Bestandteil dieser Richtlinie oder der Arbeitsordnung werden.
- 1.7. Der Zentralvorstand erläßt zu dieser Richtlinie eine Gebührenordnung, die als Anlage beigefügt ist.

2. Anmeldung zum Briefmarkentausch

- 2.1. Die Anmeldung zum Briefmarkentausch mit Partnern in anderen Ländern und Berlin (West) hat durch die Mitglieder der AG/BAG des Philatelistenverbandes im Kulturbund der DDR grundsätzlich schriftlich über den Vorstand ihrer AG/BAG bei der zuständigen Kontrollstelle zu erfolgen.
- 2.2. Zur Anmeldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

- 2.3. Der Tauschteilnehmer hat bei der Anmeldung die Allgemeine Genehmigung Nr. 109 sowie diese Richtlinie zur Kenntnis zu nehmen und schriftlich anzuerkennen.
- 2.4. Jedes Mitglied kann sich nur einmal über seine AG/BAG bei der für diese zuständigen Kontrollstelle anmelden. Doppelanmeldungen über andere AG/BAG bei weiteren Kontrollstellen sind unzulässig und führen zum Ausschluß vom Briefmarkentausch.
- 2.5. Zur Abfertigung von Luftpostsendungen nach Ziff. 1.4. ist ein formloser Antrag über den Vorstand der AG/BAG und die Leitung des Bezirksarbeitskreises Luftpost - die den Antrag zu bestätigen haben - an die für die AG/BAG zuständige Kontrollstelle zu richten. Die Kontrollstelle vermerkt auf dem Antrag die Teilnehmernummer und das Datum der erteilten Tauschgenehmigung. Sie gibt den Antrag an die besondere Kontrollstelle für Luftpostsendungen weiter. Antragsteller, die eine Tauschgenehmigung ihrer zuständigen Kontrollstelle noch nicht besitzen, müssen diese zunächst in der üblichen Form beantragen.

2.6. Die Anzahl der Tauschpartner ist nicht begrenzt

### 3. Abmeldung und Ummeldung von Teilnehmern am Briefmarkentausch

- 3.1. Die Abmeldung vom Briefmarkentausch ist nach erfolgter Abrechnung aller laufenden Tauschsendungen jederzeit möglich. Hat ein Teilnehmer zwei Jahre lang nicht getauscht, so scheidet er automatisch aus. Er kann sich jederzeit neu anmelden, wenn er die Bedingungen erfüllt.
- 3.2. Beim Wechsel eines Tauschteilnehmers von einer AG/BAG in eine andere AG/BAG informiert der Vorstand der bisherigen AG/BAG unverzüglich den Kontrollstellenleiter, der die erforderlichen Unterlagen an die neue Kontrollstelle abgibt. Einzelheiten dazu regelt die Arbeitsordnung für Kontrollstellenleiter.

### 4. Pflichten des Tauschteilnehmers

- 4.1. Der Tauschteilnehmer ist verpflichtet, die Allgemeine Genehmigung Nr. 109 sowie diese Richtlinie genauestens zu beachten.
- 4.2. Der Tauschteilnehmer ist verpflichtet, seinen Tauschpartner mit den von ihm zu beachtenden Bestimmungen vertraut zu machen.
- 4.3. Gewerbsmäßiger Briefmarkentausch, Tausch über Dritte, Tausch mit Händlern und Kollektivtausch, Benutzung der Tauschgenehmigung zum Kauf oder Verkauf von Briefmarken sowie anderen philatelistischen Belegen oder der Tausch gegen andere Waren sind nicht zulässig.
- 4.4. Der Tauschteilnehmer legt die versandfertigen, jedoch nicht verschlossenen Tauschsendungen dem Tauschbeauftragten seiner AG/BAG zur Vorkontrolle und Weiterleitung an die zuständige Kontrollstelle vor.
- 4.5. Die Tauschsendungen dürfen außer philatelistischem Tauschmaterial, persönlichen Mitteilungen und evtl. notwendigen Verstärkungen keine weiteren Beilagen, gleich welcher Art, enthalten
- 4.6. Der Tauschsendung ist eine Aufstellung des Inhalts nach Land, Katalog-

Nummer, Stückzahl und Wertangabe auf vorgeschriebenem, Vordruck beizulegen. Dieses Inhaltsverzeichnis trägt den Charakter einer Zollinhaltserklärung. Auf ihm ist anzugeben, ob nach Katalogwert oder auf Nominalwertbasis mit Neuheiten des laufenden Jahres und der jeweils zwei vorausgegangenen Jahre getauscht wird.

- 4.7. Die Marken und sonstigen Belege müssen übersichtlich in der Reihenfolge des Inhaltsverzeichnisses geordnet sein
- 4.8. Bei Anwendung fremder Schriften soll die Anschrift des Empfängers auf der linken Seite des Briefumschlages auch in lateinischen Schriftzeichen angegeben werden.
- 4.9. Alle Tauschsendungen sind umgehend – spätestens 12 Monate nach Absendung – mit der Rückmarke "b" wertmäßig bei der Kontrollstelle abzurechnen. Der vollständige Jahresausgleich zwischen Versand und Empfang hat spätestens bis Ende des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.
- 4.10. Die Wertangabe des Empfangs in Mark Katalogwert bzw. auf Nominalwertbasis (Umrechnung des empfangenen Nominalwerts nach den nichtkommerziellen Devisenumrechnungssätzen der Staatsbank in Mark der DDR) ist auf der Rückseite des für die folgende Sendung vorgesehenen Inhaltsverzeichnisses einzutragen. Die Bearbeitung von Tauschsendungen erfolgt grundsätzlich nur bei Rückgabe der Kontrollmarke "b". Ausgenommen davon sind lediglich Erstsendungen.  
Bei Aufgabe einer Tauschverbindung ist die Kontrollmarke "b" mit Angabe des Wertes der zuletzt erhaltenen Sendung formlos an die Kontrollstelle zurückzugeben.
- 4.11. Bei Verlust der Kontrollmarke "b" ist eine schriftliche Erklärung abzugeben. Diese ist dem Vorstand der AG/BAG zur Prüfung vorzulegen und danach der Kontrollstelle zu übergeben.
- 4.12. In Länder, in denen besondere Tauschbestimmungen gelten, können Tauschsendungen nur in Übereinstimmung mit den dort gültigen Bestimmungen abgefertigt werden, sofern diese den DDR-Bestimmungen nicht widersprechen.

## 5. Art der Sendungen

- 5.1. Tauschsendungen sind nur in Briefen zwischen natürlichen Personen (von Bürger zu Bürger) zulässig.
- 5.2. Erstsendungen können nur von Tauschteilnehmern aus der DDR ausgehen.
- 5.3. Der Versand von postfrischen ausländischen Postwertzeichen in die Ausgabeländer zum Zwecke der Entwertung hat über die Kontrollstelle zu erfolgen. Die Marken sind auf Briefe oder Karten mit der Anschrift des DDR-Tauschteilnehmers zu kleben. Eine Wertberechnung und Anrechnung auf das Tauschlimit erfolgt nicht, wenn die Sendungen an eine Postanstalt, an ein Schiff oder andere amtliche Stellen, die Postwertzeichen entwerten, geschickt werden. Sendungen an Privatpersonen gelten indessen als Tauschsendungen und sind als solche zu behandeln.
- 5.4. Der Versand und Empfang von Rundsendungen, Briefmarkenauswahlen, Massen-, Bündel-, Kiloware und dergleichen ist ausgeschlossen.

## 6. Frankaturtausch

6.1. Der Frankaturtausch ist von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 109 ausgenommen.

6.2. Unter Frankaturtausch ist die gegenseitige, nicht gewerbsmäßige oder spekulative Zusendung von Briefen oder Karten zu verstehen.

## 7. Tauschlimit

7.1. Nach Ziffer 9 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 109 beträgt das Tauschlimit pro Tauschteilnehmer und Jahr 1.000 Mark Katalogwert oder im Nominalwerttausch mit Neuheiten des laufenden Jahres und der zwei jeweils vorausgegangenen Jahre 400 Mark der DDR.

7.2. Beide Arten des Tauschs, nach Katalogwert oder auf Nominalwertbasis, können anteilmäßig in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Tauschteilnehmer selbst. Die Verrechnung erfolgt auf der Basis von 1 Mark Katalogwert zu 0.40 Mark Nominale.

7.3. Tauschteilnehmer, deren Tauschgenehmigung nach dem 30.6. erteilt wird, erhalten maximal 50 Prozent des unter Ziff. 7.1. genannten Limits.

7.4. Das Tauschlimit ist weder auf eine andere Person, noch auf ein anderes Jahr übertragbar.

## 8. Wert der Sendung

8.1. Nach Ziffer 10 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 109 errechnet sich der Wert jeder Tauschsendung nach dem jeweils neuesten Lipsia-Katalog und dessen Nachträgen einschließlich des DDR-Universalkatalogs und der Notierungen im "sammler-express" bzw. nach dem Nominalwert in Mark der DDR. Dabei errechnet der DDR-Empfänger im Nominalwerttausch mit Neuheiten des laufenden Jahres und der jeweils zwei vorausgegangenen Jahre den eingegangenen Wert nach den jeweils gültigen nicht kommerziellen Devisenumrechnungssätzen der Staatsbank der DDR.

8.2. Für philatelistische Materialien, die nicht katalogmäßig erfaßt sind und nicht dem Nominalwerttausch unterliegen, gelten folgende Bewertungsmaßstäbe:

8.2.1 Für nicht katalogmäßig erfaßte Postwertzeichenheftchen gilt der Katalogwert postfrisch der enthaltenen Postwertzeichen,

8.2.2. Bei Sonderstempeln, Werbestempeln, Maschinenstempeln der letzten zwei Jahre gilt pro Stempel ein Zuschlag 0,10 Mark zum Katalogwert der gestempelten Postwertzeichen.

8.2.3. Für Sonderkarten und Sonderumschläge der DDR gilt der Katalogwert postfrisch der auf ihnen befindlichen Postwertzeichen.

8.2.4. Für alle anderen, nicht katalogmäßig erfaßten philatelistischen Materialien (wie Belege der Vorphilatelie, Ganzstücke einschließlich Ersttagsbriefe, Ganzsachen, Stempel älter als zwei Jahre u.ä.) ist der gegenwärtige Wert, ausgedrückt in Mark Katalogwert einzusetzen. Der Tauschteilnehmer ist verpflichtet, sich über diesen Wert zutreffend zu informieren; die

Tauschkontrollstellenleiter achten darauf, daß in allen Fällen reale Werte eingesetzt und abgerechnet werden.

## 9. Aufgaben der Vorstände der AG/BAG

- 9.1. Die Vorstände der AG/BAG haben mitzuwirken bei der Anmeldung der Tauschteilnehmer nach Ziff. 2 dieser Richtlinie.
- 9.2. Ein vom Vorstand der AG/BAG Beauftragter hat eine Vorkontrolle auf Vollständigkeit der Sendung und Einhaltung der Tauschbestimmungen vorzunehmen und die Ordnungsmäßigkeit der Sendung durch Stempel und Unterschrift auf dem Inhaltsverzeichnis zu bestätigen, ehe er die Sendung an die Kontrollstelle weiterleitet.
- 9.3. Bei Verlust der Kontrollmarke "b" hat der Vorstand der AG/BAG bzw. der Beauftragte die gemachten Angaben in der Erklärung zu prüfen und dies durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Es sind dabei insbesondere die Bemühungen zur Beibringung der in Verlust geratenen Kontrollmarke zu prüfen und zu bestätigen.

## 10. Aufgaben des Kontrollstellenleiters

- 10.1. Alle Sendungen werden vom Kontrollstellenleiter mit nummerierten Kontrollmarken versehen, die vom Sekretariat des Zentralvorstandes des Philatelistenverbandes im Kulturbund der DDR ausgegeben werden. Zur Verwendung kommen jeweils zwei Kontrollmarken ("a" und "b"). Die Kontrollmarke "a" wird auf die Rückseite des zu versendenden Briefes geklebt und mit dem Stempel der Kontrollstelle so entwertet, daß derselbe auf Marke und Brief deutlich sichtbar ist. Die Kontrollmarke "b" (Rückkontrollmarke) wird der Sendung beigelegt und ist vom Tauschpartner auf der Rückseite der Gegensendung an den Partner in der DDR aufzukleben.
- 10.2. Die Aufgabe der Tauschsendungen zum Versand erfolgt mittels Posteinlieferungsbuch bei dem für die Kontrollstelle zuständigen Postamt.
- 10.3. Im übrigen ist für die Tätigkeit der Kontrollstellenleiter die vom Zentralvorstand erlassene Arbeitsordnung verbindlich.

## 11. Schlußbestimmungen

- 11.1. Diese Richtlinie gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 109 des Ministeriums für Außenwirtschaft der DDR ab 1. März 1990. Sie wurde vom Engeren Vorstand des Zentralvorstandes des Philatelistenverbandes im Kulturbund der DDR am 06.01.1990 beschlossen.

Zugestimmt:

Ministerrat der DDR  
Ministerium für Außenwirtschaft  
Abteilung Recht und Vertrag

Berlin, den 16.02.1990

gez. Dr. Wagner  
(Unterschrift)

Anlage  
zur Richtlinie vom 06.01.1990 zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 109 des  
Ministeriums für Außenwirtschaft der DDR

Gebührenordnung  
zum Briefmarkentausch mit Partnern in anderen Ländern und Berlin (West) vom  
06.01.1990

1. Die Anmeldegebühr für die Teilnahme am Briefmarkentausch mit Partnern in anderen Ländern und Berlin (West) beträgt 1,00 Mark. Die Anmeldegebühr ist bei Abgabe der Anmeldung an den Leiter der zuständigen Kontrollstelle zu entrichten.  
Anmeldungen ohne beigefügte Gebühr werden nicht bearbeitet und auf Kosten des Antragstellers zurückgegeben.
2. Für jede Tauschsendung ist eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 Mark zu entrichten. Davon erhält der Vorkontrollleur 0,30 und der Leiter der Kontrollstelle 0,70 Mark.
3. Alle Tauschsendungen unterliegen dem Freimachungszwang durch den Absender (Tauschteilnehmer).  
Ungenügend oder nicht freigemachte Sendungen werden nicht weiterbefördert.  
Bei Korrespondenz mit der Kontrollstelle ist Rückporto bzw. Freiumschlag beizufügen.  
Für Sammelsendungen von Arbeitsgemeinschaften an die Kontrollstelle hat der Tauschteilnehmer Portokosten anteilig zu tragen.
4. Diese Gebührenordnung gilt ab 1. März 1990. Die Gebührenordnung vom 18. Mai 1982 wird damit aufgehoben.